

Gegründet im August 1906 in Olten unter dem Namen «Schweizerischer Amateur-Photographen Verband» und an der Delegiertenversammlung vom 23. März 1997 in «PHOTO SUISSSE» umbenannt.

## Statuten

In diesen Statuten sind die Funktionsbezeichnungen sowie Amtsbezeichnungen jeweils in männlicher Form aufgeführt. Diese gelten aber in gleicher Weise für Frauen und Männer.

### I Name, Zweck, Ziel

#### Art. 1

Gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) besteht unter dem Namen PHOTO SUISSSE eine Vereinigung von künstlerisch interessierten Fotografen.

#### Art. 2

Der Sitz der Vereinigung ist identisch mit dem ständigen Wohnsitz des Zentralpräsidenten.

#### Art. 3

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

#### Art. 4

Der Verband ist Mitglied der Fédération Internationale de l'Art Photographique (FIAP).

#### Art. 5

Die Ziele des Verbandes sind:

- 5.1 Zusammenschliessung aller engagierten Fotografen und Klubs.
- 5.2 Förderung der Mitglieder auf dem Gebiete der Fotografie.
- 5.3 Zusammenarbeit mit anderen schweizerischen und ausländischen Vereinigungen auf dem Gebiet der Fotografie.

### II Organe des Verbandes

#### Art. 6

Die Organe des Verbandes sind:

- 6.1 Die Delegiertenversammlung (DV)
- 6.2 Der Zentralvorstand (ZV)

#### a) Die Delegiertenversammlung (DV)

#### Art. 7

Die DV ist die wichtigste Versammlung des Verbandes und hat gesetzgebenden Charakter; sie bestimmt die Aktivitäten des Verbandes.

#### Art. 8

Die Delegierten der Klubs bilden die DV.

#### Art. 9

Pro 10 Mitglieder, oder einem Bruchteil davon, hat jeder Klub Anrecht, einen Delegierten zu bestimmen (Delegiertenstimme).

#### Art. 10

Mitglieder können ihre Verbandszugehörigkeit durch die Mitgliedschaft in mehreren Klubs nicht kumulieren.

#### Art. 11

Die Mitglieder des ZV sind nicht als Delegierte wählbar.

#### Art. 12

Delegiertenstimmen sind übertragbar an ein oder mehrere Mitglieder vom vertretenden Klub, welche an der DV anwesend sein müssen.

#### Art. 13

Delegierte und Mitglieder können für die Erfüllung einer Aufgabe gewählt werden.

#### Art. 14

Die DV tritt jährlich einmal zusammen.

#### Art. 15

Das Datum der DV wird mindestens 2 Monate im voraus in der gleichnamigen Verbandszeitung PHOTO SUISSSE publiziert.

#### Art. 16

Dem ZV steht das Recht zu, Gäste und nicht delegierte Mitglieder (Behörden, Presse, usw.) zur DV einzuladen.

#### Art. 17

Die DV behandelt folgende Geschäfte:

##### 17.1 Ernennungen:

1. der Stimmenzähler
2. des Tagespräsidenten
3. des oder der Übersetzer für allfällige Debatten.

##### 17.2 Genehmigungen:

1. des Protokolls der letzten DV
2. der Jahresberichte
  - a) des Zentralpräsidenten
  - b) des Trésoriers
  - c) der Rechnungsrevisoren
  - d) der Redaktion
  - e) der Verantwortlichen für Wettbewerbe
  - f) des Verantwortlichen der Bilderbank
  - g) des Beauftragten für Jugendfotografie
  - h) eventuell weitere Berichte
3. des Budgets für das laufende Geschäftsjahr
4. der Geschäftsführung des ZV im vergangenen Geschäftsjahr

##### 17.3 Wahlen:

1. des Zentralpräsidenten (ZP)
2. der anderen Mitglieder des ZV
3. des mit der Kassenrevision zu betrauenden Klubs

##### 17.4 Finanzielle Belange:

Festsetzung des Jahresbeitrages für das folgende Geschäftsjahr.

##### 17.5 Abstimmung über Anträge und Postulate der Klubs oder Mitglieder und des ZV.

##### 17.6 Bestimmungen des mit der Durchführung der nächsten DV zu betrauenden Klubs.

##### 17.7 Diverses.

#### Art. 18

Die Anträge an die DV müssen jeweils schriftlich bis zum 31. Dezember dem ZV eingereicht werden, damit sie an der folgenden DV behandelt werden können.

#### Art. 19

Die Anträge werden mindestens einen Monat vor der DV allen Klubs und Einzelmitgliedern mit eventuellen Kommentaren des ZV zum Studium zugestellt.

#### Art. 20

Ausserordentliche Delegiertenversammlung:

20.1 Eine ausserordentliche DV kann auf Antrag von 2 /3 Stimmen der Klubs oder des absoluten Mehrs der ZV-Mitglieder einberufen werden.

20.2 Der ZV entscheidet über Datum und Tagungsort einer DV.

#### b) Der Zentralvorstand (ZV)

##### Art. 21

Der Zentralvorstand (ZV) ist zur Durchführung der an der DV gefassten Beschlüsse verpflichtet.

##### Art. 22

Der ZV setzt sich aus den Mitgliedern für die vom ZV definierten Aufgaben zusammen:

- Zentralpräsident
- Sekretär
- Verantwortlicher der Finanzen (Trésorier)
- weitere vom ZV bestimmte Aufgaben

Die Verantwortlichen für Wettbewerbe sowie der Redaktor bestimmen ihre Mitarbeiter selber.

##### Art. 23

Die Mitglieder des ZV werden bis zur nächsten DV gewählt.

##### Art. 24

Der ZV konstituiert sich selber, mit Ausnahme des Zentralpräsidenten, welcher namentlich von der Delegiertenversammlung gewählt wird.

##### Art. 25

Der ZV kann für bestimmte Ressorts Verantwortliche ernennen. Diese werden vom ZV bei Fragen, die ihr Ressort betreffen befragt, bzw. zu den entsprechenden Sitzungen eingeladen.

Mitglieder mit Spezialaufgaben:

Der ZV kann Mitglieder der Klubs mit zeitlich beschränkten Spezialaufgaben (Kursleiter usw.) betrauen.

##### Art. 26

Im Falle einer Vakanz oder Demission, temporärem Ausfall oder Tod eines Mitgliedes ernennt der ZV einen Ersatz für die laufende Amtszeit.

##### Art. 27

Der Trésorier haftet persönlich für die ihm anvertrauten Gelder. Er verwaltet das Vermögen des Verbandes.

##### Art. 28

Redaktion Verbandsorgan:

28.1 Die Redaktion entscheidet über Form und Inhalt des offiziellen Verbandsorganes, wobei die Interessen des Verbandes gewahrt werden müssen. Der ZV behält sich das Mitspracherecht vor.

28.2 Redaktion, Verleger und Drucker unterhalten die notwendigen Kontakte, um den Druckvertrag einzuhalten.

28.3 Die Redaktion sorgt für ein sprachliches Gleichgewicht in der Auswahl der im Verbandsorgan gedruckten Artikel.

#### c) Klubs und Mitglieder

##### Art. 29

Jeder organisierte Fotografenklub, -verein oder -gruppe mit mindestens 3 (drei) Mitgliedern

kann als Klub im Verband aufgenommen werden. Die Aufnahme ist gebührenfrei. Es werden auch Einzelmitglieder im Verband aufgenommen.

Art. 30  
Über die Aufnahme entscheidet der ZV.

Art. 31  
Zur Aufnahme im PHOTO SUISSE muss dem Trésorier die Adresse des Verantwortlichen des interessierenden Klubs bekannt sein.

Art. 32  
Die Mitgliedschaft eines Klubs erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem ZV mindestens 2 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres gemeldet werden. Der Austritt ist nur nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen dem Verband gegenüber möglich. Klubs und Einzelmitglieder (EZ), die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen, können vom ZV aus der Vereinigung PHOTO SUISSE ausgeschlossen werden.

Art 33  
Der Ausschluss wird dem betreffenden Klub oder EZ schriftlich mitgeteilt.

Art 34  
Andere Mitgliederkategorien:  
34.1 Donatoren- oder Gönnermitglieder können unter Genehmigung der DV in den Verband aufgenommen werden. Diese können natürliche oder juristische Personen sein.  
34.2 Mitglieder, welche sich um den Verband verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die DV entscheidet auf Vorschlag des ZV oder eines Mitgliedes über die Ernennung.  
34.3 Der Verband unterhält Jugendmitglieder (JM). Personen bis zum 25. Altersjahr können als solche in den Verband aufgenommen werden.

### III Administration

#### d) Finanzen

Art. 35  
Die Einkünfte des Verbandes setzen sich zusammen aus:  
35.1 den ordentlichen Jahresbeiträgen für das gesamte Leistungspaket  
35.2 eventuellen ausserordentlichen Beiträgen  
35.3 den Nenngeldern für die Wettbewerbsteilnahme.

Art. 36  
36.1 Jedes Mitglied erhält das Verbandsorgan PHOTO SUISSE, das ein fester Teil des Leistungspaketes darstellt. Für Familien unter der gleichen Adresse besteht ein spezielles Leistungspaket.  
36.2 Ehrenmitglieder (EM) von PHOTO SUISSE bezahlen keinen Beitrag.  
36.3 Die Mitglieder des ZV sind beitragsfrei.  
36.4 Mitglieder, welche im zweiten Halbjahr in den Verband aufgenommen werden, bezahlen nur die Hälfte eines Jahresbetrages.  
36.5 Austritte von Mitgliedern können nur auf den 30. Juni oder 31. Dezember erfolgen.

Sie müssen mindestens 30 Tage vorher dem Trésorier gemeldet werden.

Art. 37  
Klubs und Mitglieder sind verpflichtet, Adressänderungen umgehend dem Trésorier mitzuteilen. Die Adressen sind Grundlage für den korrekten Versand der Verbandszeitschrift und eine korrekte Adressliste des Verbandes.

Art. 38  
Die Klubs sind verantwortlich für die Bezahlung des nach der Mitgliederliste fälligen Beitrages. Die Beiträge sind spätestens 30 Tage nach Rechnungstellung auf das Konto des Verbandes zu überweisen.

Art. 39  
Die einzelnen Fotoklubs oder Einzelmitglieder haben kein Anrecht auf das Verbandsvermögen.

Art. 40  
Ausserordentliche Beiträge:  
40.1 Vergabung und Gaben nach Art. 35.2 werden unter Vorbehalt der Genehmigung der DV angenommen und dürfen in keiner Weise dazu angetan sein, die Freiheit der Tätigkeit des Verbandes zu beeinträchtigen.  
40.2 Über die Verwendung dieser Beiträge beschliessen ZV und DV, wenn nicht vom Spender ein spezieller Verwendungszweck angegeben wird (Anlage eines Spezialfonds, Spezialpreis usw.).

#### e) Verbandsorgan

Art. 41  
41.1 Das offizielle Verbandsorgan dient der Förderung der Fotografie, zur Aufrechterhaltung des Kontaktes und zu engerer Knüpfung der Bande zwischen Mitgliedern, Klubs und dem ZV. Es soll die Aktivitäten und Tätigkeit des Verbandes widerspiegeln.  
41.2 Im Organ werden Fotos, Artikel von allgemeinem Interesse von Mitgliedern und aus anderen Quellen sowie Mitteilungen, Einladungen usw. der Klubs und des ZV publiziert.  
41.3 Das Verbandsorgan steht allen Mitgliedern des Verbandes zur Bekanntmachung ihrer Ideen, Erfahrungen und Probleme in Verbindung mit der Fotografie oder den Verbandsbelangen offen. Die Einsendungen geben nicht Anrecht auf Honorierung. Vom Verband bezahlte Filme von eingesandten Bildern bleiben Eigentum des Verbandes (inklusive Copyright).  
41.4 Alle Modalitäten betreffend Aufmachung und Inhalt des Organs sind Sache des Redaktors unter Beachtung des Vertrages zwischen Verband und Verlag.  
41.5 41.5 Der Verlagsvertrag wird im Namen des Verbandes vom Zentralpräsidenten und dem Redaktor unterzeichnet.

#### f) Wahlen und Abstimmungen

Art. 42  
42.1 Nur Delegierte im Besitz einer Stimmkarte haben das Stimmrecht. Die Stimmkarten werden vor Beginn der DV

vom ZV ausgegeben. Einzelmitgliedern kann aus organisatorischen Gründen kein Stimmrecht gewährt werden.

42.2 Wahlen und Abstimmungen nach der Tagesordnung werden nach absolutem Mehr vollzogen.  
42.3 42.3 Auf Verlangen kann eine Geheimabstimmung durchgeführt werden.  
42.4 Bei Stimmgleichheit entscheidet der amtierende Präsident.  
42.5 42.5 Im Bedarfsfalle oder bei Dringlichkeit kann der ZV Wahlen und Abstimmungen auf dem Korrespondenzwege (Urabstimmung) durchführen.

#### g) Auflösung des Verbandes, Statutenrevision

Art. 43  
43.1 Die Auflösung des Verbandes, Statutenrevision und ähnliche Geschäfte können nur an einer ordentlichen Delegiertenversammlung getätigt werden.  
43.2 Eine Mehrheit von 2 /3 der Delegiertenstimmen sind für solche Beschlüsse notwendig.  
43.3 Bei einer Auflösung des Verbandes ist das Verbandsvermögen während 10 Jahren mündelsicher anzulegen. Es soll einem neu zu gründenden Verband mit den gleichen Zielen zur Verfügung stehen. Sollte dies innert 10 Jahren nicht der Fall sein, so fällt der Betrag dem Schweizerischen Bund für Naturschutz zu.

#### h) Schlussbestimmungen

Art. 44  
Für in den Statuten nicht vorgesehene Fälle entscheidet der ZV im Interesse des Verbandes unter Berücksichtigung des Entscheides der DV.

Art. 45  
Diese Statuten treten laut Beschluss der Delegiertenversammlung vom 28. April 2002 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 23. März 1997, welche hiermit aufgehoben sind. Sie enthalten die Änderungen gemäss den Beschlüssen der DV 1994, DV 1996 und DV 1997 und der DV 2002

Luzern, 21. April 2007

Der Zentralpräsident: Rolf Vogt

Der Sekretär: Peter Aemmer

P.S. Bei Differenzen ist der deutsche Text verbindlich.